

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- III.1/4.1 -

Osterode am Harz, 04. November 2013

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Vorlage

für den Kreistag

Änderung der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Göttingen zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Anlage: Entwurf der Zweckvereinbarung

I. Erläuterung:

Bereits am 26.08.2013 wurde vom Kreistag die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes beim Landkreis Göttingen beschlossen.

Der Kreistag Göttingen stimmte am 28.08.2013 dieser Vereinbarung zu.

Nach Beschlussfassung und Unterzeichnung wurde die Zweckvereinbarung zur Genehmigung dem Ministerium für Inneres und Sport vorgelegt. Von dort wurde moniert, dass aus der Vereinbarung nicht ersichtlich ist, ob es sich um eine Aufgabenübertragung oder eine Beauftragung handelt.

Mit Schreiben vom 15.10.2013 wurde zwar die erforderliche Genehmigung gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erteilt, jedoch mit der Auflage, in die Zweckvereinbarung eine Regelung aufzunehmen, aus der ersichtlich wird, dass es sich um eine Aufgabenübertragung handeln soll.

Daher ist es erforderlich, die Zweckvereinbarung um diesen Passus zu ergänzen. Ein entsprechender erklärender Satz wurde in § 1 Abs.1 als zweiter Satz eingefügt.

II. Beschlussvorschlag:

Die geänderte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes beim Landkreis Göttingen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

In Vertretung:



Gero Geißlreiter
Erster Kreisrat

Zweckvereinbarung

Der **Landkreis Göttingen**, vertreten durch den Landrat, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

und

der **Landkreis Osterode am Harz**, vertreten durch den Landrat, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz,

schließen gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel:

Mit der Einführung des Betreuungsgeldes zum 01.08.2013 durch Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) durch das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) und Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 22.07.2013 (Nds. GVBl. Nr. 14/2013 vom 26.07.2013) wird den Landkreisen als örtliche Träger die Aufgabenwahrnehmung nach Abschnitt 2 BEEG (§§ 4a bis 4d) übertragen. Dem Grundgedanken folgend, bei der Wahrnehmung neuer Aufgaben von vorneherein eine doppelt angelegte Struktur der zur Fusion anstehenden Kommunen Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode zu vermeiden, soll eine gemeinsame Antragsbearbeitungsstelle „Betreuungsgeld“ beim LK Göttingen eingerichtet werden.

Als Vorgriff auf die beabsichtigte Fusion der beiden Landkreise zum 01.11.2016 wird bereits jetzt eine gemeinsame Aufgabenerfüllung als sinnvoll und notwendig erachtet, um entsprechende Einsparpotenziale zu generieren und einen finanziellen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der Landkreis Göttingen nimmt die Aufgaben des Betreuungsgeldgesetzes nach dem BEEG für die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zur alleinigen Erfüllung wahr. *Es handelt sich um eine vollständige Aufgabenübertragung mit der Übertragung aller Rechte und Pflichten.*

(2) Der Landkreis Osterode am Harz leistet dem Landkreis Göttingen hierbei insoweit Verwaltungshilfe, als er Anträge pp. nach dem Betreuungsgeldgesetz entgegennimmt und an den Landkreis Göttingen weiterleitet. Der Landkreis Göttingen überlässt dem Landkreis Osterode am Harz notwendige Vordrucke.

(3) Die beim Landkreis Osterode am Harz eingereichten Anträge gelten als bei der zuständigen Behörde gestellt, soweit Bundes- oder Landesrecht dem nicht entgegensteht. Rechtsbehelfe sind keine Anträge in diesem Sinne. § 37 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Kostenregelung

(1) Der Landkreis Osterode am Harz erstattet für die Dauer der Vereinbarung dem Landkreis Göttingen zum Jahresende prozentual im Verhältnis zur tatsächlichen Fallrate aus seinem Hoheitsgebiet die entstandenen Personal- und Sachkosten.

Die Kosten umfassen im Einzelnen

- a) die Personalkosten (einschl. Sozialbeiträge, Versorgung)
- b) die Sachkosten (einschl. Arbeitsplatzkosten)
- c) die internen Leistungsverrechnungen und Umlagen, sofern damit Arbeitsplatzkosten abgegolten werden (im Sinne des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“)

(2) Entsprechende Erstattungen durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Konnexität werden vom Landkreis Göttingen geltend gemacht und entsprechend mit den Aufwendungen verrechnet.

(3) Überschüssige Erstattungen verbleiben beim Landkreis Göttingen.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bzw. den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung wird bis zum 31.10.2016 befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Im Falle einer Kündigung übergibt der Landkreis Göttingen dem Landkreis Osterode am Harz die seinem Zuständigkeitsbezirk zugehörigen Akten und – in maschinenlesbarer Form – Datenbestände.

(4) Das für die Erledigung der Aufgaben des Betreuungsgeldgesetzes in der Betreuungsgeldstelle eingesetzte Personal verbleibt nach Vertragsende beim Landkreis Göttingen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

(2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Göttingen, den

Osterode am Harz, den

Landkreis Göttingen

Landkreis Osterode am Harz
In Vertretung

Bernhard Reuter
Landrat

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat